## Vorblatt zum Frühwarndokument

	Ţ
Vorhaben:	Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Im Folgenden: VO-Entwurf).
KOM-Nr.:	2021/0239 (COD)
BR-Drucksache:	739/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Finanzausschuss
Zielsetzung:	Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Be- kämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzie- rung im Bereich der Europäischen Union.
Wesentlicher Inhalt:	Der Entwurf einer Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung soll in Teilen die bisher geltende Richtlinie (EU) 2015/849 (sog. Geldwäsche-Richtlinie) ersetzen. Ziel des Erlasses dieser Verordnung ist eine EU-weite Harmonisierung der betreffenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Während die Geldwäsche-Richtlinie aufgrund ihres Rechtscharakters den Mitgleidstaaten einen Umsetzungsspielraum belässt (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV) und somit die unterschiedliche Ausgestaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten bewusst hinnimmt, wird durch die Überführung bestimmter Teile dieser Richtlinie in eine EU-Verordnung eine unmittelbare Geltung der rechtlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten gewährleistet (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV). In diesen Bereichen wird damit kein Umsetzungsspielraum mehr bestehen, sodass es bezüglich der betroffenen Regelungen zukünftig nicht mehr zu unterschiedlichen Ausgestaltungen nationaler Rechtsvorschriften kommen kann.

	Der Inhalt der benannten EU-Verordnung beschränkt sich jedoch nicht auf die bloße Überführung bestimmter Inhalte der Geldwäsche-Richtlinie in einen neuen Rechtsakt. Es werden darüber hinaus auch einige Neuerungen am geltenden Regelungssystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgenommen. Dazu zählt beispielsweise die Einführung einer Bargeldobergrenze (Art. 59 Abs. 1 VO-Entwurf), die Erweiterung des Verpflichtetenkreises um Anbieter von sog. Krypto-Dienstleistungen und Crowdfunding-Dienstleister (Art. 3 Nr. 3 Buchst. g und h VO-Entwurf) und die Erweiterung der allgemeinen Sorgfaltspflichten dahingehend, dass die Prüfung von Art und Zweck einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung nunmehr auch die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel verlangt (Art. 20 Buchst. c VO-Entwurf).
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Es ist kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	